

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GC250022 vom 14. November 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_GC250022

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GC250022 du 14 novembre 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GC250022 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Winterthur (fortan: Statthalteramt) vom 6. Juni 2025 wurde der Beschuldigte wegen der Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2, Art. 34 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 SVG mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft

- 3 - (act. 2/3). Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 13. Juni 2025 frist- und formgerecht Einsprache (act. 2/4).

E. 2

Nach weiteren Untersuchungshandlungen (act. 2/5-22) überwies das Statthalteramt mit Eingabe vom 10. September 2025 (act. 1) dem hiesigen Gericht den Strafbefehl vom 6. Juni 2025 (act. 2/3) samt Akten (act. 2/1-22). Es beantragte, es seien der Strafbefehl und die nachträglichen Gebühren und Auslagen gemäss Abrechnungsblatt zu bestätigen (act. 1).

E. 2.1

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten drei pflichtwidrige Unvorsichtigkeiten vor. So habe er sich vor dem Fahrstreifenwechsel nach rechts nicht versichert, dass der rechte Fahrstreifen frei ist, zumal ein Schulterblick nach rechts in kürzester Zeit hätte absolviert werden können. Zudem hätte der Beschuldigte nicht derart stark nach rechts lenken müssen. Zu guter Letzt sei auch ein Abbremsen möglich und somit die Kollision mit der korrekt heranfahrenden Personenwagenlenkerin vermeidbar gewesen (act. 1).

E. 2.2

Zum fehlenden Schulterblick nach rechts bestätigte der Beschuldigte durchwegs, dass er sich nicht nach rechts versichert habe, dass der rechte Fahrstreifen frei ist bzw. führte er aus, den schwarzen Personenwagen nicht gesehen zu haben. Er begründete dies damit, dass dazu keine Zeit gewesen sei (vgl. act. 2/2 S.

E. 2.3

Hinsichtlich der Möglichkeit einer weniger starken Lenkbewegung nach rechts gab der Beschuldigte in der staatsanwaltlichen Einvernahme an, vom Beifahrersitz sei die Lenkbewegung schwierig zu dosieren (act. 2/19 F/A 21). Zudem führte er anlässlich der Hauptverhandlung aus, es sei ihm in dieser Situation aufgrund der Umstände, die er wahrnehmen müssen, nicht möglich gewesen, die Lenkbewegung dosierter auszuführen (Prot. S. 10). Gleichzeitig bringt der Beschuldigte auch vor, dass er mit einem Reflex auf die Bedrohung des Gesellschaftswagens reagiert habe (Prot. S. 8). Aus der Betrachtung der Videoaufnahmen des Vorfalls wird klar, dass der Beschuldigte eine sehr schwungvolle

Lenk- bewegung nach rechts vorgenommen hat. In Anbetracht der auf den Videoaufnahmen ersichtlichen Umstände hätte eine dosiertere Lenkbewegung genügt, um eine Kollision mit dem Gesellschaftswagen zu vermeiden und im Anschluss auch eine solche mit dem Personenwagen. Dies, zumal sich das Fahrzeug auf dem rechten Fahrstreifen bereits zu Beginn des Lenkmanövers des Beschuldigten ganz am rechten Rand seiner Fahrbahn befand und zufolge des Fahrverhaltens des Fahrzeugs des Beschuldigten ebenfalls leicht nach Rechts lenkte. Zudem hatte der Gesellschaftswagen seinen Spurwechsel ohnehin abgebrochen (act. 2/2). Eine leichtere Lenkbewegung wäre dem Beschuldigten auch möglich und zumutbar gewesen, auch wenn gerichtsnotorisch ist, dass Handlungen, welche reflexartig ausgeführt werden, in der Regel abrupt und teilweise zu stark ausfallen. Hieraus wird ersichtlich, dass für ein derart starkes nach rechts lenken des Beschuldigten keine Notwendigkeit bestand.

E. 2.4

Der Beschuldigte stellt sich in Bezug auf die Möglichkeit des Abbremsens auf den Standpunkt, dass ein solches nicht möglich gewesen sei, da es ansonsten eine Kollision mit dem Fahrzeug hinter ihnen gegeben hätte (Prot. S. 9). In den Videoaufnahmen ist hingegen ersichtlich, dass der weisse Personenwagen zu Beginn nach dem gleichzeitigen Spurwechsel nach links tatsächlich nahe hinter dem Fahrschulauto war, sich jedoch der Abstand innert kurzer Zeit rasch und erheblich vergrösserte (act. 2/2). Im massgebenden Zeitpunkt war der Abstand

- 7 - ausreichend und ein Bremsmanöver des Beschuldigten möglich. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte darauf vertrauen durfte, dass das hinter ihm fahrende Fahrzeug beim Erkennen eines vom Fahrschulauto eingeleiteten Bremsmanövers ebenfalls unmittelbar eine Bremsmanöver eingeleitet hätte. Hätte der Beschuldigte unverzüglich beim begonnenen Spurwechsel des Gesellschaftswagens abgebremst, hätte in Anbetracht der Geschwindigkeit des Gesellschaftswagens eine Kollision verhindert werden können.

E. 2.5

Nach dem Gesagten hatte der Beschuldigte mehrere zumutbare und mögliche Handlungsoptionen, um eine Kollision mit dem Gesellschaftswagen und eine Verletzung der Verkehrsregeln zu vermeiden.

E. 3

f., act. 2/19 F/A 19 ff., Prot. S. 8). Von einem Fahrlehrer ist zu erwarten, dass er einen guten Überblick über das Geschehen auf der Strasse hat, da er bei einem allfälligen Fehler seiner Fahrschüler korrigierend eingreifen müsste. Im vorliegenden Fall war das Verkehrsaufkommen gemäss Aussagen des Beschuldigten hoch und die Sicht gut, weshalb ein Spurwechsel umso vorsichtiger vorgenommen werden musste (Prot. S. 8). Zudem führte er aus, dass er sich bewusst war, dass sich auf der rechten Fahrbahn leicht versetzt ein Fahrzeug befindet (act. 2/19 F/A 4 ff.; Prot. S. 7 f.). Insbesondere mit diesem Wissen ist vom Beschuldigten zu verlangen, dass er sich vor einem Spurwechsel vergewissert, dass der andere Fahr-

- 6 - streifen frei ist. Dies wäre für den Beschuldigten auch möglich und zumutbar gewesen, zumal ein Schulterblick sehr schnell gemacht werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.